

31.03.94**R - In****Gesetzesantrag**
der Freien und Hansestadt
Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung**A. Zielsetzung**

Mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.01.1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen, und hierdurch die Folgen der deutschen Vereinigung sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg - zumindest hinsichtlich der Belastung der Strafjustiz durch umfangreiche Verfahren - noch nicht erreicht werden konnte. Es ist daher schon im Interesse der unerläßlichen Effektivität der Strafjustiz geboten, schon jetzt einige zusätzliche Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten, die zu einer Straffung des Prozeßablaufs unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen. Hierdurch soll eine weiterhin gebotene umfassende Überarbeitung des Entlastungsgesetzes nicht präjudiziert werden.

B. Lösung

Unter weitgehendem Rückgriff auf Vorschläge eines unter dem 24.05.1991 von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eingebrachten Gesetzesantrages (BR-Drucksache 314/91) sieht der Entwurf im einzelnen vor:

- Ausdehnung der Frist des § 229 Abs. 1 StPO von zehn Tagen auf zwei Wochen.
- Einschränkung des förmlichen Beweisantragsrechts im Rahmen von § 244 Abs. 3 und 5a (neu) StPO.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

31.03.94

R - In

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt
Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 30. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

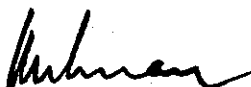
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
der Strafprozeßordnung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den
Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 229 Absatz 1 werden die Worte "zehn Tagen" durch die Worte "zwei Wochen" ersetzt.
2. § 244 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Worte "nach der freien Würdigung des Gerichts" eingefügt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:
"(5a) Ein Beweisantrag, der nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt wird, kann auch dann abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist und nach seiner freien Würdigung ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung nicht vorliegt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeine Zielsetzung

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die bisherigen Änderungen strafprozessualer Vorschriften durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.01.1993 (BGBl. S.50) noch nicht ausreichend sind, um die dringend gebotene Straffung vor allem umfangreicher Strafverfahren zu gewährleisten. Weitere Verfahrensverbesserungen sind daher erforderlich. Hierzu werden auf Grund eines entsprechenden Auftrages gegenwärtig vom Strafrechtsausschuß der Konferenz der Justizministerinnen und -minister umfangreiche und umfassende Überlegungen angestellt und auch fortgeführt werden müssen, welche die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes auswerten und berücksichtigen. Einigkeit besteht insoweit, als dieses Gesetz einen durchgreifenden Erfolg bislang noch nicht erzielt hat. Insbesondere ist es noch nicht gelungen, den Prozeßablauf von vornehmlich zur Zuständigkeit des Landgerichts zählenden größeren Strafverfahren nennenswert zu beschleunigen. Gerade dieses Ziel muß jedoch unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze vordringlich verwirklicht werden, damit eine zur wirksamen Bekämpfung der schweren Kriminalität (professioneller Betäubungsmittelhandel, Verfahren aus dem Bereich der sonstigen organisierten Kriminalität) fähige Strafjustiz ihre vielfältigen Aufgaben möglichst rasch erfüllen kann. Da durch die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Amtsgerichte werden auch diese mit Großverfahren belastet. Die prozessualen Verbesserungen müssen daher umfassend ausgestaltet werden.

Die Erfahrungsberichte der gerichtlichen Praxis machen deutlich, daß eine Straffung vor allem dann erreicht werden könnte, wenn die Unterbrechungsmöglichkeiten für bereits begonnene Hauptverhandlungen maßvoll ausgeweitet und im förmlichen Beweisrecht durch teilweise Einführung der freien Beweiswürdigung Erleichterungen bei der Bescheidung von in Verschleppungsabsicht oder verspätet gestellten Beweisanträgen geschaffen werden.

Diese Ziele verfolgt der vorgelegte Gesetzesantrag.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen im Beweisrecht folgt er in Formulierung und Begründung einer Bundesratsinitiative vom 24.05.1991 (Drs 314/91), welche seinerzeit von zehn Ländern eingebracht wurde, die Zustimmung des Deutschen Bundestages jedoch noch nicht gefunden hat. Da diese Überlegungen gerade aus der Sicht jüngster Praxiserfahrungen nichts von ihrer Berechtigung und Notwendigkeit verloren haben und die Überlastungssituation der Strafjustiz jetzt erst recht als bedrohlich eingestuft werden muß, werden sie hiermit erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sind Bedenken schon deshalb nicht zu erheben, weil der dem deutschen Strafprozeß eigene Amtsermittlungsgrundsatz vollen Umfangs erhalten bleibt.

Der Gesetzesantrag wird bewußt auf wenige besonders vordringliche, zugleich deutlich abtrennbare und isoliert zu beurteilende Teilbereiche des Prozeßrechts beschränkt, um die auch weiterhin erforderliche umfassende Ergänzung der Materie durch ein "Zweites Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege" nicht zu präjudizieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 229)

Die gebotene Verlängerung der zulässigen Unterbrechung einer Hauptverhandlung erfolgt durch Ausdehnung der Unterbrechungsbefristung von bislang zehn Tagen auf künftig zwei Wochen. Erfahrungen des Landgerichts Hamburg haben ergeben, daß schon diese nicht sehr erhebliche Modifizierung des geltenden Rechts den kosten- und zeitintensiven Abbruch von Verfahren sowie Fortsetzungsterminierungen allein zum Zweck der Fristenwahrung verhindert haben würde.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) (§ 244 Absatz 3)

Die Erfahrungen mit dem geltenden Recht haben gezeigt, daß nach wie vor die Anforderungen, die von den Revisionsgerichten an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht gestellt werden, vielfach als zu streng erscheinen. Daß der Tatrichter überzeugt sein muß, auch nach Auffassung des Antragstellers werde von der Beweisaufnahme eine dem Antragsteller günstige Wendung nicht zu erwarten sein, kann kaum bezweifelt werden. Nicht in Frage gestellt werden kann ferner, daß der Tatrichter den Ablehnungsbeschuß so begründen muß, daß der Antragsteller sein weiteres Prozeßverhalten darauf einrichten, insbesondere die Schlußfolgerungen des Gerichts entkräften kann. Davon zu unterscheiden ist jedoch, ob es geboten ist, daß die tatrichterliche Überzeugung, es liege Verschleppungsabsicht vor, vom Revisionsgericht in eigener Würdigung auch in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen ist und daß vom Tatrichter deshalb verlangt werden müsse, daß er - den spezifischen Bedürfnissen dieses revisionsgerichtlichen Nachvollzugs entsprechend - seine Ablehnung des Beweisantrags "ausführlich" darlegt. Der Entwurf unternimmt eine eindeutige Klärung in dem Sinne, daß dem Revisionsgericht lediglich die Überprüfung der tatrichterlichen Entscheidung auf Rechtsfehler zugewiesen wird. Mit der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht seine Wertung der vom Tatrichter festgestellten Umstände nicht an die Stelle der tatrichterlichen Wertung setzen, sondern sich auf die Prüfung beschränken soll, ob der Tatrichter seine Überzeugung auf rechtlich einwandfreier Grundlage gewonnen hat.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) (§ 244 Absatz 5 a)

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Bundesratsvorschlag vom 24.05.1991 schlägt der Entwurf vor, das formelle Beweisantragsrecht für solche Beweisanträge auszuschließen, die erst nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, es sei denn, daß ein verständiger Grund für die Verspätung vorliegt. Hierbei legt der Entwurf den Zeitpunkt, bis zu dem Beweisanträge unter der von weiteren Voraussetzungen unabhängigen Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts gestellt werden können, selbst fest. Durch eine solche Regelung wird dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung getragen und dem förmlichen Schluß der Beweisaufnahme zusätzliche Bedeutung zugemessen. Es würde jedoch zu weit gehen, die Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts ausnahmslos auf die Beweisaufnahme zu beschränken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich erst aus den Schlußvorträgen für den Antragsteller die Notwendigkeit ergibt, einen zunächst nicht für erforderlich gehaltenen

auch schon für diese Fälle später Antragstellung die Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts auszuschließen. Es wird deswegen eine Ausnahme für die Fälle vorgesehen, in denen ein verständiger Grund für die nachträgliche Antragstellung gegeben ist. An einem solchen fehlt es, wenn dem Antragsteller ein früheres Vorbringen möglich und zumutbar war. Der Entwurf schlägt vor, bei der Prüfung der Gründe für die Verspätung auf die freie Würdigung des Tatrichters abzustellen. Diesem wird damit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird auch in diesem Falle nicht tangiert.

Zu Artikel 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird unter Berücksichtigung einer gewissen Anlaufzeit zu gegebener Zeit zu bestimmen sein.

20.05.94

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

A. Zielsetzung

Mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen, und hierdurch die Folgen der deutschen Vereinigung sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg - zumindest hinsichtlich der Belastung der Strafjustiz durch umfangreiche Verfahren - noch nicht erreicht werden konnte. Es ist daher schon im Interesse der unerläßlichen Effektivität der Strafjustiz geboten, schon jetzt einige zusätzliche Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten, die zu einer Straffung des Prozeßablaufs unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen. Hierdurch soll eine weiterhin gebotene umfassende Überarbeitung des Entlastungsgesetzes nicht präjudiziert werden.

B. Lösung

Unter weitgehendem Rückgriff auf Vorschläge eines unter dem 24. Mai 1991 von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eingebrachten Gesetzesantrages (BR-Drucksache 314/91) sieht der Entwurf im einzelnen vor:

- Ausdehnung der Frist des § 229 Abs. 1 StPO von zehn Tagen auf drei Wochen.
- Einschränkung des förmlichen Beweisantragsrechts im Rahmen von § 244 Abs. 3 und 5a - neu - StPO.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

20.05.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 229 Abs. 1 werden die Wörter "zehn Tagen" durch die Wörter "drei Wochen" ersetzt.
2. § 244 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Wörter "nach der freien Würdigung des Gerichts" eingefügt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

" (5a) Ein Beweisantrag, der nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt wird, kann auch dann abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist und nach seiner freien Würdigung ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung nicht vorliegt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

...

Begründung:

A. Allgemeine Zielsetzung

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die bisherigen Änderungen strafprozessualer Vorschriften durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. S. 50) noch nicht ausreichend sind, um die dringend gebotene Straffung vor allem umfangreicher Strafverfahren zu gewährleisten. Weitere Verfahrensverbesserungen sind daher erforderlich. Hierzu werden auf Grund eines entsprechenden Auftrages gegenwärtig vom Strafrechtsausschuß der Konferenz der Justizministerinnen und -minister umfangreiche und umfassende Überlegungen angestellt und auch fortgeführt werden müssen, welche die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes auswerten und berücksichtigen. Einigkeit besteht insoweit, als dieses Gesetz einen durchgreifenden Erfolg bislang noch nicht erzielt hat. Insbesondere ist es noch nicht gelungen, den Prozeßablauf von vornnehmlich zur Zuständigkeit des Landgerichts zählenden größeren Strafverfahren nennenswert zu beschleunigen. Gerade dieses Ziel muß jedoch unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze vordringlich verwirklicht werden, damit eine zur wirksamen Bekämpfung der schweren Kriminalität (professioneller Betäubungsmittelhandel, Verfahren aus dem Bereich der sonstigen organisierten Kriminalität) fähige Strafjustiz ihre vielfältigen Aufgaben möglichst rasch erfüllen kann. Da durch die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Amtsgerichte werden auch diese mit Großverfahren belastet. Die prozessualen Verbesserungen müssen daher umfassend ausgestaltet werden.

Die Erfahrungsberichte der gerichtlichen Praxis machen deutlich, daß eine Straffung vor allem dann erreicht werden könnte, wenn die Unterbrechungsmöglichkeiten für bereits begonnene Hauptverhandlungen maßvoll ausgeweitet und im förmlichen Beweisrecht durch teilweise Einführung der freien Beweiswürdigung Erleichterungen bei der Bescheidung von in Verschleppungsabsicht oder verspätet gestellten Beweisanträgen geschaffen werden.

Diese Ziele verfolgt der vorgelegte Gesetzesentwurf.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen im Beweisrecht folgt er in Formulierung und Begründung einer Bundesratsinitiative vom 24. Mai 1991 (Drs. 314/91), welche seinerzeit von zehn Ländern eingebracht wurde, die Zustimmung des Deutschen Bundestages jedoch noch nicht gefunden hat. Da diese Überlegungen gerade aus der Sicht jüngster Praxiserfahrungen nichts von ihrer Berechtigung und Notwendigkeit verloren haben und die Überlastungssituation der Strafjustiz jetzt erst recht als bedrohlich eingestuft werden muß, werden sie hiermit erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sind Bedenken schon deshalb nicht zu erheben, weil der dem deutschen Strafprozeß eigene Amtsermittlungsgrundsatz vollen Umfangs erhalten bleibt.

Der Gesetzesentwurf wird bewußt auf wenige besonders vordringliche, zugleich deutlich abtrennbare und isoliert zu beurteilende Teilbereiche des Prozeßrechts beschränkt, um die auch weiterhin erforderliche umfassende Ergänzung der Materie durch ein "Zweites Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege" nicht zu präjudizieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 229 Abs. 1 StPO)

Die gebotene Verlängerung der zulässigen Unterbrechung einer Hauptverhandlung erfolgt durch Ausdehnung der Unterbrechungsbefristung von bislang zehn Tagen auf künftig drei Wochen. Erfahrungen des Landgerichts Hamburg haben ergeben, daß schon diese nicht sehr erhebliche Modifizierung des geltenden Rechts den kosten- und zeitintensiven Abbruch von Verfahren sowie Fortsetzungsterminierungen allein zum Zweck der Fristenwahrung verhindert haben würde.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe a (§ 244 Abs. 3 StPO)

Die Erfahrungen mit dem geltenden Recht haben gezeigt, daß nach wie vor die Anforderungen, die von den Revisionsgerichten an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht gestellt werden, vielfach als zu streng erscheinen. Daß der Tatrichter überzeugt sein muß, auch nach Auffassung des Antragstellers werde von der Beweisaufnahme eine dem Antragsteller günstige Wendung nicht zu erwarten sein, kann kaum bezweifelt werden. Nicht in Frage gestellt werden kann ferner, daß der Tatrichter den Ablehnungsbeschuß so begründen muß, daß der Antragsteller sein weiteres Prozeßverhalten darauf einrichten, insbesondere die Schlußfolgerungen des Gerichts entkräften kann. Davon zu unterscheiden ist jedoch, ob es geboten ist, daß die tatrichterliche Überzeugung, es liege Verschleppungsabsicht vor, vom Revisionsgericht in eigener Würdigung auch in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen ist und daß vom Tatrichter deshalb verlangt werden müsse, daß er - den spezifischen Bedürfnissen dieses revisionsgerichtlichen Nachvollzugs entsprechend - seine Ablehnung des Beweisantrags "ausführlich" darlegt. Der Entwurf unternimmt eine eindeutige Klärung in dem Sinne, daß dem Revisionsgericht lediglich die Überprüfung der tatrichterlichen Entscheidung auf Rechtsfehler zugewiesen wird. Mit der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht seine Wertung der vom Tatrichter festgestellten Umstände nicht an die Stelle der tatrichterlichen Wertung setzen, sondern sich auf die Prüfung beschränken soll, ob der Tatrichter seine Überzeugung auf rechtlich einwandfreier Grundlage gewonnen hat.

Zu Buchstabe b (§ 244 Abs. 5 a StPO)

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Bundesratsvorschlag vom 24. Mai 1991 schlägt der Entwurf vor, das formelle Beweisantragsrecht für solche Beweisanträge auszuschließen, die erst nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, es sei denn, daß ein verständiger Grund für die Verspätung vorliegt. Hierbei legt der Entwurf den Zeitpunkt, bis zu dem Beweisanträge unter der von weiteren Voraussetzungen unabhängigen Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts gestellt werden können, selbst fest. Durch eine solche Regelung wird dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung getragen und dem förmlichen Schluß der Beweisaufnahme zusätzliche Bedeutung zugemessen. Es würde jedoch zu weit gehen, die Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts ausnahmslos auf die Beweisaufnahme zu beschränken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich erst aus den Schlußvorträgen für den Antragsteller die Notwendigkeit ergibt, einen zunächst nicht für erforderlich gehaltenen Beweisantrag zu stellen. Es wäre problematisch, auch schon für diese Fälle später Antragstellung die Geltung des förmlichen Beweisantragsrechts auszuschließen. Es wird deswegen eine Ausnahme für die Fälle vorgesehen, in denen ein verständiger Grund für die nachträgliche Antragstellung gegeben ist. An einem solchen fehlt es, wenn dem Antragsteller ein früheres Vorbringen möglich und zumutbar war. Der Entwurf schlägt vor, bei der Prüfung der Gründe für die Verspätung auf die freie Würdigung des Tatrichters abzustellen. Diesem wird damit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird auch in diesem Falle nicht tangiert.

Zu Artikel 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird unter Berücksichtigung einer gewissen Anlauffrist zu gegebener Zeit zu bestimmen sein.